Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1906)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Minder / Wattenwyl, J. von / Ritschard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416700

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1906.

Direktor:	Bis 31. Mai	Herr Regierungsrat	**Minder,**
	vom 1. Juni an	Herr Regierungsrat	**von Wattenwyl.**
Stellvertreter:	Bis 31. Mai	Herr Regierungsrat	**Ritschard,**
	vom 1. Juni an	Herr Regierungsrat	**Minder.**

I. Gesetzgebung.

Gesetze oder Dekrete, die auf das Gemeindewesen Bezug haben, sind im Jahr 1906 nicht erlassen worden.

Der von der Gemeindedirektion dem Regierungsrat im Juli 1905 vorgelegte Entwurf: *Gesetz über das Gemeindewesen und das Gemeindebürgerrecht (Heimatrecht)* konnte von diesem noch nicht behandelt werden.

II. Bestand der Gemeinden.

Der Beschluss der Einwohnergemeinden *Koppigen, Höchstetten, Hellsau* und *Willadingen,* betreffend die Loslösung der Einwohnergemeinde *Alchenstorf* vom Verband der Kircheinwohnergemeinde Koppigen, ist im Februar 1906 endgültig erledigt worden, indem der Grosse Rat dieser Abtrennung die Genehmigung erteilte.

Mit der Lostrennung der Gemeinde Alchenstorf aus dem bisherigen Gesamtverbande wurde dieser letztere faktisch und rechtlich aufgelöst. Sämtliche Gemeinden haben seither neue Gemeindereglemente zur Sanktion eingereicht im Sinne der vollständigen Übernahme aller Gemeindeangelegenheiten und Verwaltungszweige, inklusive Armenpflege, Vormundschafts- und Fertigungswesen, soweit es jede Gemeinde betrifft. Von dem den einzelnen Gemeinden nach § 64 des Gemeindegesetzes zustehenden Recht, neue Vereinbarungen zu gemeinsamer Besorgung der genannten Aufgaben zu treffen, wurde demnach kein Gebrauch gemacht.

Nachdem der Regierungsrat am 20. November 1905 beschlossen hatte, das Gesuch der Bewohner der Ortschaft *Schwäbis* bei Thun um Lostrennung des Schwäbis von der Einwohnergemeinde Steffisburg und Anschluss an die Gemeinde Thun abzuweisen, kam diese Angelegenheit im Februar 1906 im Grossen Rat zur Behandlung.

Dieser nahm eine Ordnungsmotion an, dahingehend, es sei die Behandlung des Gesuches zu verschieben, damit der Regierungsrat die Frage der Bildung einer eigenen Schulgemeinde Schwäbis-Thun untersuchen und eventuell die Errichtung einer solchen auswirken könne. Die Angelegenheit fand dann ihre endgültige Erledigung im März 1907.

Nach Kenntnisnahme eines Berichtes des in der Schulfrage zur Führung der Verhandlungen zwischen den Gemeinden Thun und Steffisburg und den Ver-

tretern des Schwäbis bestellten Kommissärs beschloss der Regierungsrat, von der Errichtung einer eigenen Schulgemeinde Schwäbis-Thun Umgang zu nehmen. Damit wurde der in der Abtrennungsfrage am 20. November 1905 gefasste Beschluss aufrecht erhalten. Zugleich aber ist derselbe dahin ergänzt worden, dass die Einwohnergemeinde Steffisburg bei ihren sämtlichen, seit jenem Beschluss gemachten Zusicherungen, den Schwäbisbezirk angehend, behaftet bleibt.

Mit diesem Vorbehalt hat dann der Grosse Rat das Lostrennungsgesuch der Schwäbisbewohner abgewiesen.

Die Vermögensverwaltungen der *Burgerkorporationen Bibern* und *Ritzenbach* wurden dem Einwohnergemeinderat von Ferenbalm übertragen, weil es den erstern an den nötigen stimmberechtigten Mitgliedern fehlte, um neben den reglementarischen Verwaltungsbehörden auch noch eine kontrollierende Korporationsversammlung zu bilden.

Von Amtes wegen ist die Übertragung der Verwaltung der *Burgergemeinde Löwenburg* auf die Einwohnergemeinde Pleigne verfügt worden, in deren Bann die ehemalige Herrschaft Löwenburg liegt, welche laut Dekret des Regierungsrates vom 18. Februar 1839 die nunmehrige gleichnamige Burgergemeinde bildet. Eine dem Gesetz entsprechende Neubestellung des Burgerrates dieser Gemeinde erschien auf absehbare Zeit als nicht möglich, da zurzeit von sämtlichen burgerlichen Familien von Löwenburg nur zwei im Gemeindebezirk Pleigne wohnen.

Da die Burgergemeinde Löwenburg die burgerliche Armenpflege beibehalten hat, aber nicht mehr im stande ist, ihren Unterstützungspflichten aus der laufenden Verwaltung zu genügen, sind der Burgerschaft bis nach erfolgter Neuordnung der Verwaltungsverhältnisse der Gemeinde weitere Burgeraufnahmen untersagt worden. Zugleich wurden die nötigen Schritte eingeleitet, um eine Vereinigung der genannten Gemeinden zu einer gemischten Gemeinde Pleigne herbeizuführen.

Über die weitern Verhandlungen in dieser Angelegenheit wird im nächsten Verwaltungsbericht zu referieren sein.

Die *Burgergemeinde Tramelan-dessous* beschloss im Februar 1906 ihre Auflösung und Vereinigung mit der gleichnamigen Ortsgemeinde zu einer Einwohnergemeinde. In Ausführung dieses Beschlusses hat die Burgergemeinde das sämtliche ihr laut Ausscheidungsvertrag gehörige Burgergut der Einwohnergemeinde abgetreten.

Ein Gesuch des *Weilers Ravines,* Gemeindebezirk Montmelon, endlich, um Lostrennung von dieser Gemeinde und Vereinigung mit der Gemeinde Montenol konnte im Berichtsjahre nicht mehr behandelt werden.

III. Organisation und Verwaltung.

Der Regierungsrat hat nach Prüfung und Begutachtung durch die Gemeindedirektion folgende Akten der Gemeindeverwaltung genehmigt:

42 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Einwohner-, Burger-, Kirch-, Schul- und Bäuertgemeinden;
12 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern, Elektrizität) etc.;
28 Gemeindenutzungsreglemente;
1 Amtsanzeigervertrag;
1 Ausscheidungsvertrag.

Der vorläufigen Prüfung wurden unterworfen 40 Reglemente, die im Berichtsjahr nicht mehr zur Sanktion eingesandt worden sind.

IV. Verwaltungsrechtliche Entscheidungen.

Auf den Vortrag der Gemeindedirektion hat der Regierungsrat im ordentlichen Beschwerdeverfahren nach § 56 ff. des Gemeindegesetzes oberinstanzlich entschieden:

6 Beschwerden gegen Gemeindewahlen;
14 Streitigkeiten über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;
2 Nutzungsstreitigkeiten;
16 Wohnsitzstreitigkeiten.

In 19 von diesen 38 Streitfällen ist das erstinstanzliche Urteil bestätigt, in 17 Fällen abgeändert worden. Bei 2 Rekursen wurde auf Nichteintreten erkennt.

Gestützt auf Eingaben von Gemeindebürgern und Berichte der Regierungsstatthalterämter, Unordentlichkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens oder andere Unregelmässigkeiten in der Behandlung von Gemeindeangelegenheiten betreffend, sind vom Regierungsrat in acht Fällen nach Mitgabe von § 48 des Gemeindegesetzes und § 19 der Verordnung vom 15. Juni 1869 die erforderlichen Massnahmen beschlossen worden.

Die wichtigern Entscheidungen in Gemeindeverwaltungsstreitigkeiten werden veröffentlicht in den Monatsschriften für bernisches Verwaltungs- und Notariatswesen von Professor Dr. E. Blumenstein. Das Gleiche ist zu sagen von den Wohnsitzstreitigkeiten. Von den Entscheiden seien folgende erwähnt:

1. Administrativprozess.

Bürger, welche in ihrer Ehrenfähigkeit eingestellt sind und deshalb auch kein Stimmrecht besitzen, sind zur Beschwerdeführung gegen Gemeindebeschlüsse nicht legitimiert.

Der Regierungsrat prüft von Amtes wegen, ob eine gemäss § 56 ff. des Gemeindegesetzes erhobene Beschwerde rechtzeitig angebracht ist. Das letztere ist der Fall, wenn die Beschwerde am letzten Tag der vierzehntägigen Frist vor abends 6 Uhr dem Regierungsstatthalteramt eingereicht oder der Post aufgegeben wurde.

Der Gemeindepräsident kann in einem gegen die Gemeinde gerichteten Administrativprozess nur dann für die Gemeinde verbindliche Erklärungen abgeben und Zugeständnisse machen, wenn er hierzu eine Vollmacht seitens des Gemeinderates erhalten hat.

Es gilt als allgemeine Regel im Administrativprozess, dass die Rekursinstanz nur solche Anbringen

der Parteien berücksichtigen darf, welche bereits vor dem erstinstanzlichen Richter geltend gemacht wurden.

Die irrtümliche Bezahlung der erstinstanzlichen Prozesskosten hat für die unterlegene Partei nicht die Verwirkung des Rekursrechtes zur Folge.

Wenn das regierungsrätlich genehmigte Reglement einer Rechtsamegemeinde bestimmt, dass Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen von Korporationsbehörden nach dem im Gemeindegesetz vorgesehenen Verfahren zu erledigen seien, so kann sich dies nur auf Gegenstände verwaltungsrechtlicher Natur beziehen. Streitigkeiten betreffend Anteilsrechte sind von den Zivilgerichten zu beurteilen.

2. Gemeindewesen.

Gemeindebehörden und Beamte.

Der Gemeindepräsident ist weder von sich aus, noch im Einverständnis mit dem Gemeinderat befugt, einen auf der publizierten Traktandenliste der Gemeindeversammlung stehenden Verhandlungsgegenstand nachträglich zu streichen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist bei der Schulgemeinde zu machen, wenn der Schulgemeinderat in seiner Eigenschaft als Schulkommission von seinem Recht Gebrauch machen will, die nochmalige Ausschreibung einer Schulstelle zu verlangen.

Die Gemeindeversammlung ist in der Behandlung ihrer Traktanden autonom und kann deshalb auch eine Abänderung der Reihenfolge derselben gegenüber der vom Gemeinderat aufgestellten Traktandenliste beschliessen.

Ein Bürger braucht den durch § 38 des Gemeindegesetzes vorgesehenen Austritt an der Gemeindeversammlung nicht zu nehmen, wenn er zwar bezüglich eines Abstimmungsresultates seine materiellen Interessen hat, dieselben aber, wie diejenigen anderer Bürger, im Verhältnis zu den öffentlichen Interessen am Resultat der Abstimmung von relativ untergeordneter Bedeutung sind.

Es ist vollständig den Gemeinden überlassen, ob und inwieweit sie in ihren Organisationsreglementen eine Berücksichtigung der politischen Minderheiten bei der Zusammensetzung der Gemeindebehörden vorschreiben wollen. Ist der Grundsatz einer solchen Berücksichtigung lediglich hinsichtlich des Gemeinderates ausgesprochen, so kann er nicht ohne weiteres auch auf andere Gemeindebehörden, z. B. auf besondere Kommissionen, ausgedehnt werden.

Eine gültig zu stande gekommene Gemeindewahl erwächst in Kraft, auch wenn der Wahlausschuss der Gemeindeversammlung irrtümlicherweise einen zweiten Wahlgang anordnet, in welchem eine andere Person gewählt wird, wobei es gleichgültig ist, ob gegen diese neue Wahl gemäss § 56 ff. des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt wird oder nicht. Der Regierungsrat ist, gestützt auf § 48 des Gemeindegesetzes, auch von Amtes wegen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die gültig zu stande gekommene Wahl in Kraft tritt.

Ein Gemeindebeamter, welcher einmal, gemäss § 37 des Gemeindegesetzes, durch den Regierungsstatthalter beeidigt wurde, kann seine Funktionen mehrere Wahlperioden hindurch ohne neue Beeidigung fortsetzen. Jede neue Amtsdauer eines solchen Beamten beginnt deshalb mit dem Zeitpunkt seiner Wiederwahl und nicht etwa mit demjenigen einer allfällig vorgenommenen neuen Beeidigung.

Gemeindestimmrecht.

In allen Angelegenheiten einer Kirchgemeinde sind nur solche Bürger stimmberechtigt, welche der betreffenden Landeskirche angehören. Nur sie dürfen im kirchlichen Stimmregister eingetragen werden.

An einer kirchlichen Abstimmung oder Wahl können gültig nur solche Bürger teilnehmen, die am Abstimmungstag selbst im kirchlichen Stimmregister tatsächlich eingetragen sind. Ist dies nicht der Fall, können sie zur Abstimmung nicht zugelassen werden, auch wenn ihnen an sich das Stimmrecht in der Kirchgemeinde zukäme.

Ihre Teilnahme an der Abstimmung ist auch dann ungültig, wenn ihr Recht zur Teilnahme an der Abstimmung selbst von keiner Seite bestritten wurde (Verordnung über die kirchlichen Stimmregister vom 27. April 1874, § 9).

Wenn die steuerrechtlichen Voraussetzungen des Stimmrechts eines Bürgers nicht aus dem Staats- und Gemeindesteuerregister der betreffenden Gemeinde hervorgehen, indem er in einer andern Gemeinde Staatssteuern bezahlt, so liegt es dem betreffenden Bürger ob, dem Gemeindestimmregisterführer die notwendigen Bescheinigungen vorzulegen und auf Grund derselben innerhalb nützlicher Frist Eintragung ins Stimmregister zu verlangen.

Ist er jedoch einmal im Stimmregister eingetragen, so ist es Sache des Stimmregisterführers, sich bei der jeweiligen Bereinigung des Stimmregisters vom Vorhandensein jener Voraussetzung zu überzeugen, indem er den Bürger zur Herbeischaffung einer solchen Bescheinigung auffordert (§§ 5 und 6 der Verordnung vom 5. März 1873).

Gemeindereglemente.

Da durch § 29 des Gemeindegesetzes die Bedingungen für die passive Wahlfähigkeit in den Gemeinderat ausdrücklich aufgezählt werden, so dürfen dieselben durch ein Gemeindereglement nicht erschwert werden. Es darf daher im Reglement nicht vorgesehen werden, dass ein gesetzlich wahlfähiger Bürger, welcher die Stelle eines Gemeinderatsmitgliedes einmal bekleidet hat, für eine gewisse Zeit nachher nicht mehr in die genannte Behörde wählbar sei. Dagegen ist eine derartige Reglementsbestimmung mit bezug auf den Gemeindepräsidenten zulässig, indem die passive Wahlfähigkeit zu dieser Stelle im Gesetz nicht geregelt ist.

Nutzungsstreitigkeiten.

Die Feststellung der Bedingungen für die Zulassung zu den Nutzungen einer burgerlichen Korporation ist ein der Korporation selbst zustehendes Recht. Das Gesetz gestattet den Staatsbehörden nur dann, gegen solche Feststellungen einzuschreiten, wenn

dieselben einen Missbrauch begründen. Dies ist nicht der Fall, wenn die in Nachbargemeinden niedergelassenen Heimatberechtigten den übrigen auswärtigen Burgern gleichgestellt werden.

3. Niederlassungswesen.

Die Bestimmungen des Armen- und Niederlassungsgesetzes über den Wohnsitz finden nur auf Kantonsbürger Anwendung.

Die Vermögensverhältnisse eines Kantonsbürgers üben auf die Frage seiner Unterstellung unter die Vorschriften des Armen- und Niederlassungsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz keinen Einfluss aus.

Zum Begriff der Einwohnung nach § 97 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und damit zur Begründung einer Niederlassung ist wesentlich die Tatsache der faktischen Einwohnung in einer Gemeinde. Zur Erfüllung dieses Requisits genügt, dass jemand in einer Gemeinde über eine Wohnung im landläufigen Sinne verfügt, worin er seine Effekten aufbewahrt und in der Regel auch nächtigt. Nicht erforderlich ist dagegen, dass jemand in der gleichen Gemeinde, in welcher er wohnt, auch seinen Beruf ausübt.

Sobald die vom Gesetz zum Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes vorgesehenen tatsächlichen Voraussetzungen gegeben sind, so kommt es auf den Willen der betreffenden Person hinsichtlich des Wohnsitzerwerbes nicht an.

Die Tatsache, dass eine Person einen grossen Teil ihrer Effekten (Wäsche, Kleider etc.) an einem von ihrem Arbeits- und Wohnort verschiedenen Orte aufbewahren lässt und sich regelmässig einmal wöchentlich dorthin begibt, vermag für sie an dem betreffenden Orte keinen polizeilichen Wohnsitz zu begründen.

Während der Zeit, in welcher sich ein Bürger im Militärdienst befindet, kann eine rechtsgültige Aufforderung zur Schriftendeposition an ihn nicht erlassen werden, und es fällt daher dieser Zeitraum auch nicht für die Berechnung der gesetzlich festgelegten Frist zur Deposition in Betracht.

Die auf Grund eines unvollständigen Familienscheins vorgenommene Eintragung im Wohnsitzregister ist nichtig.

Die Unterbringung eines Kindes im Waisenhaus durch eine Gemeinde steht in ihren Rechtswirkungen auf die Möglichkeit eines Wohnsitzwechsels des Familienhauptes einer Verkostgeldung bei Privatleuten gleich.

Stiefkinder, welche auf dem Notarmenetat stehen, sind dem Wohnsitzwechsel des Familienhauptes nicht hinderlich, und es kann deshalb auf diese Tatsache kein gültiger Einschreibungsabschlag gegründet werden.

Bei den Regierungsstatthalterämtern langten nachbezeichnete **Beschwerden gegen Gemeindebehörden oder Gemeindebeamte** ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg	19	12	6	1	3	2	4	5	4	1
Aarwangen	28	21	2	5	2	1	10	7	5	3
Bern	12	6	5	1	—	2	6	4	—	—
Biel	2	—	—	2	—	—	—	1	1	—
Büren	5	1	2	2	2	—	2	—	1	—
Burgdorf	15	12	3	—	—	1	3	6	5	—
Courtelary	40	9	29	2	2	2	7	19	10	—
Delsberg	42	4	35	3	1	3	14	23	1	—
Erlach	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Fraubrunnen	13	9	3	1	5	—	1	7	—	—
Freibergen	31	15	9	7	7	3	15	1	4	1
Frutigen	5	1	3	1	3	1	1	—	—	—
Interlaken	14	7	3	4	3	1	4	5	1	—
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	6	4	1	1	—	—	3	3	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	20	3	16	1	2	1	17	—	—	—
Neuenstadt	10	6	4	—	—	3	7	—	—	—
Nidau	32	16	12	4	4	5	15	5	3	—
Oberhasle	5	3	1	1	1	—	2	—	1	1
Pruntrut	21	9	12	—	2	5	5	9	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	6	5	1	—	1	1	2	2	—	—
Seftigen	14	6	5	3	7	1	—	6	—	—
Signau	6	4	2	—	—	—	—	4	2	—
Nieder-Simmenthal	3	—	3	—	2	—	1	—	—	—
Ober-Simmenthal	2	1	1	—	1	1	—	—	—	—
Thun	27	9	11	7	2	6	10	6	3	—
Trachselwald	7	2	4	1	1	1	1	3	1	—
Wangen	14	7	5	2	4	1	5	2	2	—
Total	400	173	178	49	55	41	136	118	44	6

Die Zahl dieser Geschäfte hat gegenüber dem Vorjahr um *19* zugenommen, gegenüber 2 Jahren um *48*.

Bezüglich des **Niederlassungswesens** verzeigen die Berichte der Regierungsstatthalterämter:

Amtsbezirke.	Wohnsitzstreitigkeiten.					Ausweisungsverfügungen.	
	Zahl.	Erledigt durch		Unerledigt.	An obere Instanz gezogene Entscheide.	Zahl.	An obere Instanz gezogen.
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.				
Aarberg	11	9	1	1	2	—	—
Aarwangen	16	16	—	—	—	—	—
Bern	33	32	1	—	—	—	—
Biel	—	—	—	—	—	—	—
Büren	1	—	—	1	—	—	—
Burgdorf	35	24	5	6	3	—	—
Courtelary	8	—	5	3	—	—	—
Delsberg	10	3	6	1	2	—	—
Erlach	3	3	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	11	9	1	1	—	—	—
Freibergen	16	4	11	1	1	1	—
Frutigen	2	—	2	—	1	—	—
Interlaken	14	14	—	—	—	—	—
Konolfingen	12	5	7	—	5	—	—
Laufen	3	1	1	1	—	1	—
Laupen	4	—	2	2	—	—	—
Münster	7	2	5	—	—	—	—
Neuenstadt	3	3	—	—	—	—	—
Nidau	18	12	1	5	—	—	—
Oberhasle	1	—	1	—	—	—	—
Pruntrut	10	2	5	3	2	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	12	9	2	1	1	—	—
Seftigen	13	5	4	4	1	—	—
Signau	11	8	2	1	—	—	—
Nieder-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	3	2	1	—	1	—	—
Thun	15	11	4	—	—	—	—
Trachselwald	14	2	11	1	1	1	—
Wangen	9	5	4	—	1	—	—
Total	295	181	82	32	21	3	—

Die Zahl dieser Geschäfte hat gegenüber dem Vorjahr um *19* Fälle abgenommen, gegenüber 2 Jahren um *50*, nachdem sie in den Jahren 1903 und 1904 um *100* Fälle gestiegen war.

V. Oberaufsicht über das Gemeindewesen.

Gemeindeanleihen.

In 77 Fällen wurde die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen erteilt an 51 Ortsgemeinden, inbegriffen Einwohner-, Dorf- und gemischte Gemeinden, sowie Unterabteilungen von solchen, 15 Burgergemeinden, 6 Kirchgemeinden und 5 Schulgemeinden.

Die Gesamtsumme dieser Anleihen beträgt Fr. 2,158,801, wovon Fr. 1,647,291 auf Ortsgemeinden, Fr. 384,450 auf Burgergemeinden, Fr. 24,260 auf Kirchgemeinden und Fr. 102,800 auf Schulgemeinden entfallen.

Nach dem Zwecke verteilt sich die Summe wie folgt:

1. Zur Abtragung oder Konvertierung bestehender Schulden . .	Fr.	239,470
2. Zur Bestreitung von Strassenbauten, Schulhaus- und andern Hochbauten	„	916,201
3. Zur Bezahlung von Subventionen an Eisenbahnen, Drahtseil- und Strassenbahnen, zur Erstellung von Uhrenfabriken und zur Ausrichtung von Beiträgen an Dritte zu diesem Zwecke	„	283,000
4. Zur Erwerbung von Liegenschaften, Erstellung von Wasserversorgungen, Hydrantenanlagen, Elektrizitätswerken und zur Anschaffung von Löschgerätschaften	„	698,900
5. Zur Beschaffung von Verschiedenem	„	21,230
Total	Fr.	2,158,801

Sowohl die Zahl der erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen wie auch die Gesamtsumme der bewilligten Anleihen ist im Berichtsjahre gegenüber den beiden vorhergehenden Jahren bedeutend zurückgegangen.

Bei der Bewilligung der Anleihen wurden jeweilen den Verhältnissen der betreffenden Gemeinden entsprechende Amortisationen vorgeschrieben.

Anleihen von über Fr. 100,000 wurden bewilligt der Einwohnergemeinde *Langenthal* für Schulhausbauten und zur Erwerbung von 400 Aktien zu Fr. 500 der Langenthal-Jura-Bahn (Fr. 320,000), der Einwohnergemeinde *Matten* für einen Schulhausneubau (Fr. 130,000), der Einwohnergemeinde *Wangen* zur Konvertierung bestehender Verbindlichkeiten und zur Bestreitung der Kosten einer Hochdruckwasserversorgung (Fr. 200,000).

In letzterer Zeit mehren sich die Fälle wieder, in denen Gemeinden mit Uhrenfabrikanten Verträge abschliessen, um dadurch die *Uhrenindustrie* zum Nutzen der Gemeinde heranzuziehen oder zu heben. Dies geschieht gewöhnlich entweder in der Weise, dass eine Gemeinde die Fabrik auf eigene Kosten baut, um sie dann einem Uhrenfabrikanten in Miete zu geben oder indem dieselbe dem Betreffenden an die Erstellung der Fabrik aus Gemeindemitteln einen Beitrag leistet.

Die Geldmittelbeschaffung zu diesem Zwecke geschieht in der Regel auf dem Anleihewege.

Bei Anlass der Behandlung eines Gesuches einer Gemeinde um Genehmigung des bezüglichen Anleihebeschlusses hat sich der Regierungsrat dahin ausgesprochen, dass er nicht verpflichtet sei, einen durch eine Gemeinde eingegangenen Darlehensvertrag oder eine durch sie beschlossene Kapitalverminderung schon aus dem Grunde zu genehmigen, weil sich die Gemeinde in der Sache bereits Dritten gegenüber privatrechtlich gebunden hat.

Will daher eine Gemeinde Verbindlichkeiten eingehen, denen sie durch die Aufnahme einer Anleihe oder durch die Vornahme eines Kapitalangriffs nachzukommen beabsichtigt, so hat sie vor der Abgabe rechtlich bindender Versprechen über diese Arten der Geldmittelbeschaffung Beschluss zu fassen und diesen der Genehmigung des Regierungsrates zu unterbreiten oder wenigstens beim Abschluss eines Vertrages einen bezüglichen Vorbehalt zu machen.

Gemeindebeschlüsse betreffend die Subventionierung von Uhrenfabriken werden vom Regierungsrat nur unter der Bedingung genehmigt, dass die Errichtung der Fabrik einem wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht, und dass die Personen, welchen die Subvention gewährt wird, die nötige Garantie bieten, dass sie selbst im Falle einer Krisis in der Uhrenindustrie die Unternehmung in einer Weise führen werden, welche die Gemeinde nicht zu Schaden bringt.

Der Regierungsrat wird in jedem einzelnen Fall prüfen, ob diese Voraussetzungen, soweit dies zu beurteilen möglich ist, erfüllt sind.

Auf Gesuche von drei Gemeinden hin wurden die seinerzeit vom Regierungsrat zur Amortisierung und Verzinsung von Anleihen vorgeschriebenen *Annuitäten herabgesetzt.*

Sicherheitsleistungen durch Gemeinden.

Zwei Gemeinden erhielten Ermächtigungen zur Eingehung von Bürgschaften.

Einer Einwohnergemeinde wurde diese erteilt zu gunsten einer Licht- und Wasserwerkgesellschaft unter der Bedingung, dass der Gemeinde als Sicherheit das Elektrizätswerk zum Unterpfand im ersten Rang eingesetzt werde.

Der andere Fall betraf eine Burgergemeinde, die für eine von der Einwohnergemeinde aufzunehmende Anleihe grundpfändliche Sicherheit leistete.

Kapitalangriffe und Kapitalersetzungen.

Elf Gemeinden wurden zur *Verwendung von Kapitalvermögen* im Gesamtbetrage von Fr. 120,811. 45 autorisiert. Diese Autorisationen verteilen sich auf 8 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 2 Burgergemeinden und 1 Kirchgemeinde.

Um eigentliche Kapitalverminderungen handelte es sich dabei nicht, indem die Gemeinden jeweilen

zur Wiederersetzung der verwendeten Kapitalien aus der laufenden Verwaltung innerhalb einer gewissen Anzahl von Jahren verpflichtet wurden.

Der Zweck solcher Kapitalangriffe ist in der Regel die Beschaffung der nötigen Geldmittel zur Ausführung von Gemeindebeschlüssen, der, wenn nicht auf diesem Wege, durch Aufnahme von Anleihen erreicht werden müsste.

Auf das Gesuch einer Einwohnergemeinde um Genehmigung der Verwendung eines ihr von der Amtsschaffnerei als Schenkungssteueranteil abgelieferten Betrages in der laufenden Verwaltung wurde nicht eingetreten, da gemäss den bestimmten Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1879 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 6) und des Gesetzes vom 26. Mai 1894 über den Primarunterricht (§ 19) die den Gemeinden zukommenden Anteile der Erbschafts- und Schenkungssteuern zur Aufnung des örtlichen Schulgutes zu verwenden sind.

Kapitalangriffe zur Erwerbung von Aktien projektierter Eisenbahnen werden nur gestattet unter der Bedingung der Wiederersetzung der verwendeten Beträge durch Amortisationen, indem die Rentabilität der als Gegenwert zu übernehmenden Wertpapiere von den Schwankungen des interkantonalen und internationalen Verkehrs abhängt und daher die Übernahme solcher nicht eine sichere Anlage von Gemeindegütern nach § 27 der Verordnung vom 15. Juni 1869 bildet.

In bezug auf die rechtliche Natur des Vermögens einer Burgergemeinde ist in einem Streitfall erkannt worden, dass das Burgergut nicht Eigentum der jeweiligen Burger, sondern der Burgergemeinde als öffentlich-rechtliche Korporation sei. Es darf deshalb kein Bestandteil desselben unter die Burger verteilt werden, sondern es haben dieselben höchstens Anspruch auf Nutzungen (Gemeindegesetz, § 46; Staatsverfassung Art. 68, Alinea 3).

3 Gemeindekorporationen sind zur *Ersetzung angegriffener Kapitalien* angehalten worden. Es handelte sich dabei um die Ersetzung von Beträgen in der Kapitalverwaltung, die unstatthafterweise in der laufenden Verwaltung verwendet worden waren.

Liegenschaftserwerbungen und Veräusserungen.

34 Gemeindekorporationen (23 Einwohner- und gemischte Gemeinden und 11 Burgergemeinden) wurden gemäss § 29 der Verordnung vom 15. Juni 1869 zu 57 Liegenschaftskäufen und 22 Gemeinden (16 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 5 Burgergemeinden und 1 Kirchgemeinde) zu 75 Liegenschaftsveräusserungen autorisiert.

Für die Frage, ob der durch eine Gemeinde abgeschlossene Liegenschaftsverkauf der regierungsrätlichen Genehmigung bedarf, ist das Verhältnis der Grundsteuerschatzung zu dem vereinbarten Verkaufspreis massgebend, indem der Verkauf von Liegenschaften unter der Grundsteuerschatzung als eine Kapitalverminderung zu betrachten ist, welche der Genehmigung bedarf.

Andererseits gehört jeder Erlös aus Liegenschaftsveräusserungen einer Gemeinde zu deren Kapitalvermögen, und zwar auch dann, wenn er den Grundsteuerschatzungswert der Liegenschaften, wie er im Vermögensetat figurierte, übersteigt.

Burgeraufnahmen.

In 33 Fällen wurde den Beschlüssen von Einwohnergemeinden betreffend die Aufnahme neuer Burger, die jene in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter der Burgerschaft gemäss § 74 des Gemeindegesetzes gefasst haben, auf den Antrag der Gemeindedirektion vom Regierungsrat die Genehmigung erteilt.

Die während des Verwaltungsjahres im Kanton Bern erfolgten Burgeraufnahmen verteilen sich auf folgende Gemeinden:

Gemeinden.	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Rapperswil, Einwohnergemeinde	—	—	4	4
Madiswil, Einwohnergemeinde	—	—	4	4
Wynau, Burgergemeinde	—	—	4	4
Attiswil, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Bern, Burgergemeinde	34	19	—	53
Bremgarten, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Köniz, Einwohnergemeinde	—	—	4	4
Biel, Burgergemeinde	—	—	1	1
Büren, Burgergemeinde	—	—	3	3
Burgdorf, Burgergemeinde	3	—	—	3
Willadingen, Einwohnergemeinde	—	—	6	6
Renan, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
Sonvilier, Burgergemeinde	—	—	1	1
Löwenburg, Burgergemeinde	—	—	2	2
Les Bois, Einwohnergemeinde	—	—	19	19
Peuchapatte, gemischte Gemeinde	—	—	4	4
Epiquerez, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Matten, Burgergemeinde	—	—	4	4
Oberried, gemischte Gemeinde	—	—	4	4
Grindelwald, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Münsingen, Einwohnergemeinde	—	—	5	5
Grellingen, Burgergemeinde	—	—	3	3
Reconvilier, Burgergemeinde	—	—	1	1
Prêles, Burgergemeinde	2	—	—	2
Gadmen, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
St. Ursanne, gemischte Gemeinde	—	—	3	3
Roche d'or, gemischte Gemeinde	—	—	6	6
Übertrag	39	19	85	143

Gemeinden.	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Übertrag	39	19	85	143
Courgenay, gemischte Gemeinde	—	—	13	13
Belp, Burgergemeinde .	—	—	1	1
Kirchenthurnen, Einwohnergemeinde	—	—	14	14
Kaufdorf, Einwohnergemeinde	—	—	6	6
Mühlethurnen, Einwohnergemeinde	—	—	6	6
Lohnstorf, Einwohnergemeinde	—	—	7	7
Langnau, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Eggiwil, Einwohnergemeinde .	—	—	5	5
Röthenbach, Einwohnergemeinde	1	—	1	2
Rüderswil, Einwohnergemeinde	—	—	5	5
Hondrich, Burgerbäuert .	—	—	1	1
Thun, Burgergemeinde .	—	2	—	2
Unterlangenegg, Einwohnergemeinde	—	—	5	5
Fahrni, Einwohnergemeinde .	—	—	3	3
Affoltern, Einwohnergemeinde	—	—	8	8
Seeberg, Einwohnergemeinde .	—	—	2	2
Total	40	21	163	224

Es bedeutet dies eine Vermehrung der Burgeraufnahmen gegenüber dem Vorjahre um 122 Personen.

Disziplinaruntersuchungen und amtliche Weisungen.

Auf den Antrag der Gemeindedirektion ordnete der Regierungsrat im Jahr 1905 in zwei Gemeinden des Jura die Untersuchung der Gemeindeverwaltung durch Sachverständige an. Die Untersuchungen fanden im Berichtsjahre ihren Abschluss, und es hat der Regierungsrat, gestützt auf § 48 des Gemeindegesetzes, die erforderlichen Massnahmen beschlossen.

Dabei konnten in der Hauptsache im einten Falle die gegen einen Gemeindekassier erhobenen Anklagen, dahingehend, derselbe habe sich in seiner Rechnungsführung Unregelmässigkeiten zu schulden kommen lassen, als unbegründet erklärt werden.

Dagegen musste der in Frage stehende Gemeindekassier angewiesen werden, künftighin amtlichen Weisungen des Regierungsstatthalteramts Folge zu leisten oder gegenüber solchen vom Gemeinderat Verhaltungsmassregeln einzuholen, indem es keinenfalls geduldet werden könne, dass derselbe amtlichen Weisungen seiner Aufsichtsbehörde einfach den Gehorsam verweigere.

Die andere Untersuchung führte zum Resultat, dass ein Gemeindepräsident angehalten werden musste, der Gemeinde einen Rechnungssaldo von Fr. 1518. 95 zurückzuvergüten, den dieser der Gemeinde schuldete als Rechnungsführer der vor Jahren eingeführten Wasserversorgung, für welche er es bis anhin unterlassen hatte, Rechnung zu legen.

Im gleichen Beschluss wurde dem Gemeinderat der betreffenden Gemeinde wegen eines gegen den Willen der zuständigen Forstbehörden ausgeführten Holzschlages ein strenger Verweis erteilt, unter Androhung weiterer Massnahmen im Wiederholungsfalle.

Zum endgültigen Abschluss kam diese Angelegenheit erst im Jahr 1907, da der erwähnte Gemeindepräsident ein Wiedererwägungsgesuch eingereicht hatte.

Dabei wurde der früher ergangene Beschluss mit einer unwesentlichen Abänderung bestätigt.

Der Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber einer Einwohnergemeinde mussten nach Mitgabe von § 52 des Gemeindegesetzes wegen Pflichtvergessenheit in ihrem Amt eingestellt und zur Demission aufgefordert werden.

Dieselben gaben dem Begehren Folge, und es konnte deshalb die Einleitung des Abberufungsverfahrens unterbleiben.

Beide wurden für den Rest der Amtsdauer provisorisch durch geeignete Persönlichkeiten ersetzt.

Eine Burgergemeinde, in der bei Anlass von Steigerungen, Holzanzeichnungen und Gemeindewerkarbeiten jeweilen auf Kosten der Gemeinde regelrechte Zechgelage abgehalten wurden, und die diesen Missbrauch auch auf wiederholte Aufforderungen des betreffenden Regierungsstatthalters nicht einstellte, wurde angewiesen, nachträglich auf Abschluss des Verwaltungsjahres 1905 den Kapitalbestand aus der laufenden Verwaltung durch einen Zuschuss von bestimmtem Betrage zu erhöhen.

Ebenfalls eine Burgergemeinde musste verhalten werden, über die geleisteten Gemeindewerke und die darauf bezüglichen Bussen eine besondere Rechnung zu führen und zur Passation vorzulegen. Es ist nicht statthaft, dass die Bussen aus dem Gemeindewerk, wie es in der betreffenden Gemeinde üblich war, „gütlich verlebt“ werden, dieselben sind vielmehr zu gunsten der Gemeindewerkkasse in Rechnung zu bringen und, sofern sie nicht in der laufenden Verwaltung verwendet werden, zu kapitalisieren.

Gemeindesteuern.

Bei Unregelmässigkeiten im Gemeindesteuerwesen schreitet der Regierungsrat, gestützt auf § 48 des Gemeindegesetzes, von Amtes wegen ein.

In einem zu seiner Kenntnis gelangten Fall hat derselbe erkennt, dass nur solche Gemeindesteuern erhoben werden dürfen, die sich auf eine gesetzliche Vorschrift oder auf ein genehmigtes Reglement stützen, und deren Betrag anlässlich der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das betreffende Jahr festgesetzt wurde. Ebenso muss sich die Steuer sowohl in bezug auf die pflichtigen Personen als auch hinsichtlich der Schatzung des besteuerten Vermögens oder Einkommens auf das Staatssteuerregister basieren. Die zur Steuer herangezogenen Personen müssen deshalb irgendwo im Kanton Bern im Staats-

steuerregister eingetragen sein, und es ist eine sogenannte Flottantensteuer, welche ohne ausdrückliche Konstatierung dieses Umstandes erhoben wird, ungesetzlich (Gemeindesteuergesetz §§ 3, 4, 7, 8, 16).

Entsteht über die Rechtsgültigkeit eines zwischen zwei Gemeinden über die Regelung ihrer gegenseitigen Steueransprüche hinsichtlich eines bestimmten Steuerpflichtigen abgeschlossenen Vergleiches Streit, so ist derselbe gleich wie ein Streit über die Steuerforderung selbst im Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen (Gesetz vom 20. März 1854) durchzuführen, und es ist eine bloss begutachtende Äusserung des Regierungsrates über eine dem ordentlichen Administrativprozess unterliegende Materie nicht zulässig.

VI. Rechnungswesen.

Am Ende des Verwaltungsjahres waren auf den Regierungsstatthalterämtern noch folgende Rechnungen ausständig:

Amtsbezirk Courtelary:

Courtelary, Burgergutsrechnung pro 1905.

Amtsbezirk Erlach:

Gampelen, Orts-, Schul- und Burgergutsrechnungen pro 1905;

Gäserz, Orts-, Schul- und Burgergutsrechnungen pro 1905.

Amtsbezirk Freibergen:

Breuleux, Kirchengutsrechnung pro 1905.

Auch von diesen Gemeinden sind seither die Rechnungen eingelangt.

Als nachlässig in der Rechnungslegung waren schon im letzten Verwaltungsbericht erwähnt die Burgergemeinde *Courtelary,* die Einwohnergemeinde und die Burgergemeinde *Gampelen* und die Kirchgemeinde *Breuleux.*

Inspektionen von Gemeindeschreibereien.

Gemäss § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869 haben die Regierungsstatthalter wenigstens alle zwei Jahre alle Bücher und Schriften der Gemeinden einer genauen Untersuchung zu unterwerfen.

Solche Inspektionen wurden im Berichtsjahre in 27 Amtsbezirken vorgenommen.

Die Ergebnisse derselben waren nach den Berichten der Regierungsstatthalter mit wenigen Ausnahmen befriedigend. Zeigten sich Übelstände, so wurden die zur Abhülfe erforderlichen Weisungen erteilt.

Keine Inspektionen von Gemeindeschreibereien sind in den zwei letzten Jahren vorgenommen worden in den Amtsbezirken Biel und Nidau.

Bern, den 25. April 1907.

Der Direktor des Gemeindewesens:

J. von Wattenwyl.

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. Mai 1907.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**